

RS UVS Burgenland 1991/10/11 02/01/91018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.10.1991

Rechtssatz

Verstreichen zwischen Unfall und der Kenntnis der Verletzung der Unfallbeteiligten keine 24 Stunden, also ein Zeitraum, nach dessen Ablauf die Gendarmerie noch durchaus in der Lage ist, die notwendigen

Erhebungen am Unfallort durchzuführen (VwGH vom 20.09.1989, ZI 89/03/0150), besteht Verständigungspflicht.

Schlagworte

Verständigungspflicht, Zeitraum

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at